Sind die Religionsgesellschaften Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts?

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät einer
hohen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Walter Schott
aus Augsburg
Referendar am Amtsgericht Rosenheim

Approbiert am 21. Mai 1930.

Rosenheim
BUCHDRUCKEREI HÖGNER & GROSSE
1930.

30:275

Referent: Univ.-Prof. Dr. M. Wenzel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt: Seite

Grundverhältnis von Staat und Kirche nach heutigem deutschem Staatsrecht.

A. Allgemeines.

Staat und Kirche als soziale Gebilde nebeneinander 9
zwei autonome Rechtskreise 9
Reibungsflächen, Berührungspunkte 10

B. Verhältnis von Staat und Kirche nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Systematische Einordnung der Religionsgesellschaften 10
Freiheit der Kirche vom Staat, Art. 137, Abs. III; Freiheit der Kirche im Staat, Abs. V 13

1. a) Abs. III: Das Fundament der Unabhängigkeit:
Entstehungsgeschichte 14
volle Aktualität 15
Garantie 16

b) Inhalt der kirchlichen Verwaltung:
eigene originäre Angelegenheiten 17
Kompetenzstreitigkeiten 18
Einteilung 19

2. Weitere Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche, Abs. V, 137 19

II. Abschnitt:

Begriff des Selbstverwaltungskörpers des öffentlichen Rechts nach heutigem Staatsrecht.

Subsumption unter die Kategorie der Körperschaft des öffentlichen Rechts 20
Wesensmerkmale der öffentlich-rechtlichen Körperschaft 22
davon ein Teil die Selbstverwaltungskörper:
Begriff engbegrenzt und fest umrissen 22
Gebilde innerhalb des Staates. vom Staat geschaffen, dem Staat ein- und untergeordnet 22
Aufgabenkreis und Selbständigkeit des Selbstverwaltungskörpers 23
Aufsicht 26
auf Grund Gesetzes geregelt: 27

III. Abschnitt: Seite

Was versteht Art. 137, Abs. V darunter, daß die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft eines Selbstverwaltungskörpers ausgestattet werden?

Bedeutung, nicht die Stellung der Gemeinden 28
Merkmale des Selbstverwaltungskörpers passen nicht auf Religionsgesellschaften 29
Alternative und Begriff weiter zu fassen oder abzulehnen 30
Welches ist der Grundgedanke? Erklärung aus der Entstehungsgeschichte der RV. 31
Privilegierte Stellung gegenüber Privatvereinen 32
Vorzugsstellung, Religionsgesellschaften, Gebilde „Sui generis“ . . 33
Fiktion der Selbstverwaltungskörpereigenschaft, Dekoration . . . 33
Worin beruht die Vorzugsstellung? 33
Die den Selbstverwaltungskörpern typische Staatsaufsicht fehlt . . 35
Aufsicht anderer Art — sui generis 37

IV. Abschnitt:

Bedeutung und Ergebnis:

A. Gehobene Stellung gegenüber Privatreligionsgesellschaften . . 39
B. Wesensverschiedenheit gegenüber Selbstverwaltungskörpern . . 39
C. Schluß: Die Religionsgesellschaften sind keine Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts 40

Literaturverzeichnis.

Anschütz G.	Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, 1912.
„	Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 11. Aufl., 1928.
v. Blume:	Ueber deutsche Selbstverwaltung, 1917.
Blodig H.	Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff, 1916.
Bredt J.	Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. I bis II, 1921.
„	Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, 1921.
Ebers G.	Staatskirchenrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, V, S. 629 ff.
Fleiner F.	Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl.
Fürstenau	Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891.
Giese F.	Staatskirchenrecht, 1924 (Der Staatsbürger, Heft 6, 2. Teil).
„	Staat und Kirche im neuen Deutschland im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, 1925, S. 249 ff.
„	Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung, Archiv des öffentlichen Rechts N. F. Bd. 7, S. 1.
Gebhard	Kirchenrechtliche Entscheidungen der evangelisch-luth. Landeskirche r. d. Rh., 1928.
Gebhard L.	120 Jahre Selbstverwaltung i. Bayer. Verwaltungsblätter, 76. Jahrgang, 1928, S. 337.
Gluth	Die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung, 1913.
Hatschek	Deutsches und preußisches Staatsrecht, Bd. 1,2, 1922.
Heilfron	Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919, Bd. 4 und 6.
Holstein G.	Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, 1928.
Hoelder	Natürliche und juristische Personen, 1905. Abschnitt: über das Wesen der juristischen Person.
Israel	Geschichte des deutschen Reichskirchenrechts, 1922.
„	Reich, Staat und Kirche, 1926.
Jellinek G.	System der subjektiv-öffentlichen Rechte, 2. Auflage, 1919.
Jellinek W.	Verwaltungsrecht, 1929.
Kahl W.	Lehrsystem des Kirchenrechts der Kirchenpolitik, 1894.
„	Die deutsche Kirche im deutschen Staat, 1919.
„	Ueber das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart in Harms B., Recht und Staat im neuen Deutschland, I, 1929, S. 353 ff.

Kelsen	Hauptproblem der Staatsrechtslehre, 1911.
Knocke P.	Körperschaftslehre im Handbuch der Rechtswissenschaft, S. 719 ff., 1913.
Laband	Deutsches Staatsrecht, Bd. I.
Lilienthal	Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, 1925.
Löhr	Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften mit der Reichsverfassung vereinbar? 1927.
Mausbach	Kulturfragen in der Deutschen Reichsverfassung, 1920.
Meyer-Anschütz	Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1919, 7. Auflage.
Meurer	Die juristische Person nach deutschem Reichsrecht, 1904.
„	Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, D.J.Z., 1919, S. 353 ff.
Niedner	Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, 1911.
Oertmann	Kommentar zum BGB., 1908.
Preuß H.	Kommentar zur Reichsverfassung, 3. Aufl., 1928.
Poetzsch-Heffter	Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität, 1908.
Rapaport	Das religiöse Recht, 1913.
Rieder H.	Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, 1928.
Rosin	Zur Lehre von Korporation und Gesellschaft, 1882.
„	Das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, 1886.
Rothenbücher	Trennung von Kirche und Staat, 1908.
Sägmüller	Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat, 1916.
Schoen P.	Staat und Religionsgesellschaften im Verwaltungsarchiv, Bd. 29, S. 1.
Schmitt J.	Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 1926.
„	Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 42, S. 1 ff.
Slavitschek	Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Begriffskonstruktion, 1913,
Stammler R.	Recht und Kirche, 1919.
Stier-Somlo	Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, 1924.
v. Stengel	Handwörterbuch des Verwaltungsrechts, 1890.
Triepel	Die Reichsaufsicht, 1917.
Wenzel	Juristische Grundprobleme, 1920.

I. Abschnitt.

Grundverhältnis von Staat und Kirche nach heutigem Staatsrecht.

A. Allgemeines.

Im modernen Verfassungsleben stehen Staat und Kirche als soziale Gebilde, als gleichberechtigte Subjekte nebeneinander. Der Staat, die räumlich-persönlich abgegrenzte, mit stärksten äußeren Zwangsmitteln organisierte Gemeinschaft, deren Ordnung die Lebensbeziehungen der Mitglieder in universeller und dauernder Weise regelt. Auch bei der Kirche sind die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern in einer solchen Weise ausgestaltet, daß die Anwendung eines bestimmten Begriffes gerechtfertigt erscheint und man von einem „Gesamtorganismus" sprechen kann[1]). Die Kirche, gleich menschlicher Sozialverband, gleich geistige Gemeinschaft, stellt sich also als Gesamtorganismus und Gesamtpersönlichkeit dem Staat gleichwertig zur Seite. Der gemeinsame Wille nach Durchsetzung einer bestimmten Vorstellung hat auf beiden Seiten eine derartige Stärke erreicht, daß er einen bestimmten Typus einer großen Gemeinschaft und Gesellschaft ausgeprägt hat; hie Staat, hie Kirche. Jedes in sich geschlossen, ein völlig selbständiges soziales Gebilde mit bestimmtem Aufgabenkreis, — dort sind weltliche, hier geistliche Aufgaben zu erfüllen —; ja man kann sogar, wenn man mit Souveränität = Unterordnungslosigkeit charakterisiert, Staat und Kirche als souveräne Gemeinschaften bezeichnen.

Innerhalb dieser gesellschaftlichen Formen bildet sich nun eigenes Recht, so daß neben der Trennung in zwei gesellschaftliche Sphären nun auch zwei autonome und autarke, sich selbst genügende Rechtskreise entstehen[2]). Müssen wir den Beweis für das Bestehen eines eigenen Kirchenrechts erbringen? Wir wollen noch einen Schritt weiter gehen und auf die eigene, unabgeleitete oder ursprüngliche Herrschaftsgewalt der Kirche hinweisen.

Es hat nicht an Aeußerungen gefehlt, die das Recht seinem Wesen nach vom Staat ableiten wollen. Aber diese Meinung ist

---

[1]) Slawitschek: Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Begriffskonstruktion, 1910, S. 27.

[2]) G. Holstein: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts 1928, Seite 217.

nicht haltbar. Immer hat es rechtliches Wollen gegeben, ohne daß dabei auf ein staatliches Gemeinwesen im heutigen Sinne zurückgegangen würde[3]). Der Blick für diese Erkenntnis ist uns nur insofern getrübt, weil seit langem, in der Gegenwart besonders, das Ueberquellen der staatlichen Einrichtungen so stark geworden ist, daß die tatsächliche Anwendung des rechtlichen Wollens sich fast ausschließlich auf jene beschränkte. Aus dem Charakter des Kirchenrechts folgt aber ferner, daß der Ausfluß dieses Rechts: die Herrschaftsgewalt der Kirche ebenso eigene und unabgeleitete oder ursprüngliche ist, wie die der Staatsgewalt[4]). Herrschaftsgewalt gibt es auch außerhalb der vom staatlichen Gesetz geregelten Tatbestände. Herrschaftsgewalt ist kein spezifisches Merkmal der Staatsgewalt. Die großen christlichen Kirchen befehlen und zwingen; Fähigkeiten, die Begriffsmerkmal der Herrschaft sind. Zwischen beiden Rechtskreisen bestehen freilich Reibungsflächen, Berührungspunkte. Weil beide Gewalten, wenn auch jede in ihrer Art und auf ihrem speziellen Kompetenzgebiet, über die gleichen Personen Herrschaft ausüben, so folgt daraus, daß zwischen ihnen Komplikationen eintreten können, deren Beurteilung jede für sich in Anspruch nimmt. Geometrisch dargestellt, haben wir zwei oder mehrere Kreise verschiedenen Umfangs vor uns, die sich teils schneiden, teils berühren. Aus dem selbstherrlichen Charakter des Rechts jedes Kreises folgt, daß das Problem nicht im Sinne einer einfachen Ueberhöhung des weltlichen über das kirchliche Recht zu lösen ist, sondern als typischer Kompetenzstreit zwischen zwei unabhängig zuständigen, selbständigen Normengruppen[5]). Diese Frage führt uns aus der allgemeinen Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Untersuchung der von der Reichsverfassung gefundenen Lösung.

B. Verhältnis von Staat und Kirche nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Man hat davon auszugehen, daß eine gewisse Einordnung der Religionsgesellschaften in den Staatsorganismus nicht zu verkennen, ja geradezu grundlegend ist. Wie kommt das? Aus einer Kontroverse staatlicher und kirchlicher Rechtsfiguren und -begriffe, die, wie wir gesehen hatten, beide begrifflich den Anspruch gleichwertiger Geltung für sich erheben können, läßt sich nichts beweisen. In dieser Beziehung läßt die Deduktion aus bloß formalen Begriffen im Stich. Es läßt sich durchaus nicht a priori

[3]) R. Stammler: Recht und Kirche, S. 81 ff.; Rothenbücher S. 445 ff.
[4]) M. Wenzel: Juristische Grundprobleme, 1920; Seite 228, 231.
[5]) G. Holstein: Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 217 ff.

sagen, wem die Souveränität in einem Staatswesen zukommt. Diese Erörterung hat nur als Beschreibung geschichtlicher Vorgänge einen Sinn[6]). Insoferne bedeutet der jahrhundertelange Kampf zwischen Kirche und Staat, kirchlichem und staatlichem Recht, nicht mehr eine systematische Erwägung, sondern ein geschichtliches Ergebnis[7]). Die Religionsgesellschaften sind im Verhältnis zum Staat dem staatlichen Organismus in bestimmter Weise eingegliedert, ohne, wie wir im folgenden sehen, in ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit besonders geschmälert zu sein.

Den Inbegriff der dem Staat innerhalb seines Staatsgebiets zukommenden Rechte bezeichnet man mit Staatshoheit. Als grundlegendes Staatshoheitsrecht gilt den Religionsgesellschaften gegenüber das „ius reformandi". Es läßt sich definieren als die Befugnis des Staates, die rechtliche Stellung der in seinen Gebieten vorhandenen Religionsgesellschaften nach freiem Ermessen zu normieren. Die gegenwärtige Bedeutung des „ius reformandi" äußert sich vor allem darin, daß auch nach der neuen Reichsverfassung dem Staat noch die Bestimmung darüber zusteht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit, sei es Privatrechtsfähigkeit oder die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben kann[8]). Noch in einer zweiten Funktion betätigt sich der Staatswille gegenüber den Religionsgesellschaften: in dem „ius inspiciendi cavendi", dem Aufsichtsrecht. Die Fülle dieses Rechts ist, wie noch zu zeigen, in den durch die Reichsverfassung gezogenen Grenzen reichlich gering, so daß, wenn auch die Staatshoheit gegenüber den Kirchen nicht geleugnet werden kann, doch dem Grundsatze nach eine Scheidung der beiderseitigen Rechtssphären herbeigeführt und die Staatsgewalt gegenüber der Kirche stark zurückgedrängt wurde. Wenn auch die Trennung von Staat und Kirche nicht konsequent durchgeführt ist und man allgemein von einer „hinkenden Trennung von Staat und Kirche" spricht, so bringt doch das in der RV. verwirklichte Trennungsprinzip die Verselbständigung der Kirche gegenüber der Staatsgewalt zur Vollendung. Während früher in vieler Hinsicht die historisch überkommenen, engen Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestanden und diese den Trennungsgedanken nicht aufkommen ließen, lag es bewußt in der Absicht

[6]) R. Stammler, S. 88.

[7]) Ders. hiezu S. 89 ff. „Der Begriff des rechtlichen Wollens und die tatsächliche Geltung eines nach dem Rechtsbegriff bestimmten Strebens sind genau zu unterscheiden."

[8]) Giese: Kirchenpolitisches System, S. 15.

des Verfassungsgebers, in Bruch mit der Vergangenheit für Deutschland ein neues kirchenpolitisches System zu begründen: prinzipielle Trennung von Staat und Kirche, und in besonderer Ausprägung durch Erhaltung jener lockeren Verbindung, volle Selbständigkeit der Kirchen[9]). Mit anderen Worten: die unabhängige und selbständige Stellung, die die Kirchen an sich begrifflich neben dem Staat haben, erleidet durch das in der Reichsverfassung verwirklichte System grundsätzlich keine Aenderung und Einschränkung; die Differenzierung des kirchlichen gegen den staatlichen Organismus, des geistlichen und weltlichen Rechtskreises ist grundsätzlich aufrechterhalten.

Worin kommt nun der Grundsatz der kirchlichen Selbständigkeit zum Ausdruck? Art. 137 RV. spricht den Grundsatz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und dessen beiden Unterarten, Selbstrechtsbildung und Selbstverwaltung ganz allgemein aus[10]). Von kirchlicher „Selbstverwaltung" schlechthin zu sprechen, wie es einige Autoren[11]) tun, scheint mir immerhin bedenklich; man übersieht allzuleicht auf den ersten Blick, daß ein sehr beachtlicher Teil der kirchlichen selbständigen Verwaltung keine dezentralisierte Staatsverwaltung ist; außerdem verbessert man die Terminologie nicht, wenn man die originäre kirchliche Verwaltung mit „Selbstverwaltung" bezeichnet. Damit ist schon angedeutet, daß durch den Art. 137 eine Zäsur in originäre kirchliche Verwaltung und eigentliche kirchliche Selbständigkeit bezüglich öffentlicher, staatlich delegierter Gewalt gelegt ist. Ob auf die letztere Tätigkeit der Begriff „Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts" paßt, dies zu untersuchen, ist eigentlicher Zweck dieser Aufgabe.

Es muß aber vor der Beurteilung dieser Frage über die innerkirchliche Verwaltung ein Wort über die originären Angelegenheiten der Kirche gesagt werden, weil gerade hierin der Trennungsgedanke zwischen Staat und Kirche, die Scheidung beider Rechtssphären zum Ausdruck kommt, und die innerkirchliche Verwaltung geradezu das Symbol und das Fundament der Unabhängigkeit der Kirche darstellt, auf dem diese gegebenenfalls mit staatlicher Hilfe weiter ausgebaut werden soll.

---

[9]) So die neue Literatur zu diesem Punkt: Rieder, Staatskirche nach modernem Verfassungsrecht, 1928, S. 31 ff. G. J. Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 336 ff. Derselbe, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 629 ff. Löhr, S. 36 ff., dagegen Lilienthal, S. 37.

[10]) Diese Begriffe gebraucht Giese in seinem Staatskirchenrecht, 1924, S. 24 ff.

[11]) So Schmitt „Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der RV.", 1926, S. 65 ff.

Der Berichterstatter Dr. Mausbach stellt in dieser Frage als Meinung des Verfassungsausschusses folgendes fest[12]): „Absatz III Art. 137 RV. enthält den wichtigen entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften auf ihrem inneren Gebiet, auf dem Gebiet der Religion vollkommen selbständig sind, und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz ist im Ausschuß trotz des Widerspruchs einiger Landesregierungen mit voller Einmütigkeit festgehalten worden. Er enthält, wenn ich so sagen soll:

„Die Freiheit der Kirche vom Staat;
oder die Freiheit gegenüber dem Staat.

In den weiteren Absätzen wird nicht diese innerkirchliche Freiheit, sondern die staatliche Rechtsstellung der

Freiheit der Kirche im Staat

behandelt."

Damit ist eine Unterscheidung gewonnen, die auch für alles Spätere zu beachten sein wird. In diesen Zusammenhang gestellt, bedeutet sie aber ein wichtiges Merkmal, dessen sich schon die Gesetzgeber bewußt waren und das nicht erst durch die Wissenschaft und Praxis herausgearbeitet und geprägt wurde. Also:

1. Freiheit vom Staat in Abs. III Art. 137 RV. = als die eigentliche innerkirchliche Verwaltung und

2. Freiheit im Staat in Abs. V, VI und ff. — als die äußere kirchliche Selbständigkeit als eines im Staat bestehenden, mit Selbstbestimmungsrecht gegenüber dem Staat ausgestatteten Verbandes[13]).

1. Art. 137 Abs. III lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde."

Wie schon erwähnt, kommt dieser Abschnitt für unsere Betrachtung nur insoweit in Frage, als er uns einen grundlegenden Ueberblick über a) die selbständige und unabhängige Stellung, b) über Inhalt und Art der verwaltenden Tätigkeit der Kirche geben kann.

A. In Abs. III wird die unabhängige, selbständige, auf innerkirchlichem Gebiet vom Staat freie Kirche anerkannt und garan-

[12]) Mausbach: „Kulturfragen in der deutschen Reichsverfassung", S. 64. — Heilfron: „Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919", Bd. IV, S. 433.

[13]) Koeniger, Giese: „Deutsches Staatskirchenrecht", S. 222.

tiert. Welche Kämpfe dazu nötig waren und welcher Sinn dieser Regelung zugrunde liegt, zeigt ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Art. 137. Man war sich über die Grenzen rechtlicher Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staat keineswegs im klaren. Nicht selten wurde von politischer Seite oder aus kirchenfeindlichem Lager der Versuch gemacht, einem Wort oder Ausdruck einen bestimmten Sinn und Gehalt zu geben, es nach einer Seite hin zu färben. Seine jetzige Formulierung ist das Ergebnis langerbitterter Kämpfe, die für das Wohl und Wehe der Religionsgesellschaften geführt wurden.

In der 1. Lesung des Verfassungsausschusses war der Passus „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" angenommen. Dieser Zusatz wurde von den Bischöfen beanstandet, weil er die Handhabe biete, event. in die innersten Gebiete der Kirche einzugreifen.

Die Frankfurter Verfassung von 1849 hatte ihn in der Formulierung: „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." In Art. 15 der preußischen Verfassung von 1850 fehlt er; bezeichnender Weise wurde er im Kulturkampf 1873 in der verschärften Form wieder eingeführt: „bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen [14]).

Aber auch von Vertretern einer umfassenden Kirchenhoheit wurde zu diesem Satz Stellung genommen; besonders Kahl äußerte sich als Vertreter dieser Richtung [15]): ... Ich hätte gewünscht, daß man eine andere Fassung gewählt, und zwar sich den Grundrechten der Verfassung von 1849 angeschlossen hätte: „... bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Gegen die Kahl'sche Auffassung, die die Fortführung der staatskirchlichen Idee auch in der neuen Reichsverfassung und unter den heutigen Umständen erkennen ließ, wandten sich, in bewußter Betonung prinzipieller Trennung von Staat und Kirche, mehrere Redner, insbesondere die Redner des Zentrums, der Demokraten und der Sozialdemokratie. Diese wollten eine auf innerkirchlichem Gebiet vom Staat vollkommen freie Kirche. Ganz

---

[14]) Vergl. Literatur hiezu: Mausbach: „Kulturfragen in der deutschen Reichsverfassung", 1920, S. 63 ff. — Israel: „Geschichte des Reichskirchenrechts", 1922, S. 40. — Heilfron: 1919, Bd. IV, S. 433.

[15]) Heilfron: „Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919", Bd. IV, 439/440. — Schmitt: „Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der RV.", 1926, S. 41 ff. — Bredt: „Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen", S. 176 ff.

bedenklich schien ihnen, der Landesgesetzgebung oder der Wissenschaft, wie es Kahl forderte, auch noch die Auswahl der einzelnen Gegenstände zu überlassen, über welche der Staat seine Kirchenhoheit ausdehnen könne. „Wenn man überhaupt dem Staat eine Kirchenhoheit gibt, dann muß man auch die einzelnen Gebiete der Staatskirchenhoheit genau bezeichnen; sonst ist letztere unbeschränkt!" Und so stellten mehrere Abgeordnete Anträge, die darauf abzielen sollten, folgende Gegenstände außerhalb des Herrschaftsbereichs von Art. 137 RV. zu stellen:

Abgeordneter Neumann: „Kein unparitätisches Gesetz für Protestantismus und Katholizismus in gleicher Weise" (vergl. Heilfron 1919 Bd. IV. 4025).

Derselbe: „Kein Gesetz mit antikatholischer Richtung" (Heilfron 1919 Bd. VI. 4026).

Abgeordneter Mausbach: „Keine Einwirkung irgendwelcher Art bei der Aemterverleihung" Heilfron 1919 Bd. VI. 4004).

Der gesamte Ausschuß: „Kein Eingriff in die kirchliche Verfassung" (vergl. Verf.-Ausschuß S. 202 v. 519).

Dadurch ging das Bestreben, die erreichbaren Sicherungen zu schaffen und zugleich den Wortlaut zu verbessern, Hand in Hand.

Dem Grundsatz der freien kirchlichen Selbstbestimmung darf man aber in diesem Zusammenhang noch eine größere Bedeutung insoferne beimessen, weil der Abs. III volle Aktualität, d. h. unmittelbare Anwendbarkeit besitzt und die kirchliche Selbstbestimmung mit Rechtsgarantien ausgestattet ist. An den erbitterten Kämpfen, die im Verfassungsausschuß um dieses Bollwerk kirchlicher Selbstverwaltung geführt wurden, mag man die große Tragweite, die dieser Frage zukommt, erkennen. Sollte diese „magna carta libertatis ecclesiasticae", wie sie Löhr[16]) nennt, nicht unmittelbar geltender Rechtssatz sein? Es hieße den Religionsgesellschaften ein „privilegium odiosum" verleihen, wenn man die verliehenen Vorrechte durch die Abhängigmachung von Politik und Parlament abschwächen würde.

Woraus geht aber die Aktualität des Abs. III 137 RV. hervor? Von Wichtigkeit sind auch hier die Aussprachen des Verfassungsausschusses und der Nationalversammlung[17]). Der Ab-

[16]) Löhr: „Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften mit der Reichsverfassung vereinbar?" S. 54.

[17]) Vergl. Israel: „Geschichte des deutschen Kirchenrechts", S. 42.

geordnete Gröber, von welchem die Fassung: „des für alle geltenden Gesetzes“ stammt (V.A. 203, 206, 207), hatte sich scharf gegen alle etwaigen Ausnahmegesetze ausgesprochen, was vom Vorsitzenden Hausmann als Meinung des ganzen Verfassungsausschusses festgestellt wurde. Daraus folgt: Wenn Abs. III 137 irgendwelche anderen Gesetze „ausschließt“, dann muß er schon selbst Gesetzeskraft haben. Die Gesetzeskraft kommt in dem bestimmten Wortlaut des Abs. III zum Ausdruck: „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates.“

Dies die Begründung, soweit sie sich aus dem Text selbst ergibt; aber auch Wissenschaft und Rechtsprechung haben zu dieser Frage Stellung genommen. Besonders das Reichsgericht hat anläßlich des interessanten Falles, wonach ein braunschweigisches, evangelisches Kirchengesetz das 25. Lebensjahr, die Reichsverfassung aber das 20. Lebensjahr als Wahlalter festsetzt, folgendes v. a. ausgeführt[18]): „in dem Abs. III von Art. 137 sind allgemeine Grundsätze ohne jede rechtliche Wirkung, ferner Rechtsgrundsätze, welche durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung erst noch auszugestalten sind, aber auch Rechtssätze, welche unmittelbar und auch sofort anzuwenden sind. Zu diesen Rechtssätzen gehört mindestens in gewisser Beziehung Art. 137 Abs. III Satz 1; nämlich soweit als ihre Durchführung seitens der Landesgesetzgebung keiner weiteren Regelung gemäß Art. 137 Abs. 8 bedürfe.“

Die kirchliche Selbstbestimmung wird garantiert: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Was dieser Passus bedeutet, sowohl nach der positiven, als negativen Seite, bedarf einer kurzen Darlegung. Das Wort „alle“ wird, wie von der herrschenden Lehre ausgebildet und anerkannt[19]), substantivisch gebraucht und ist gleichbedeutend mit „für jeden“, „für jedermann“.

Wollte man dies leugnen, so wäre die Selbstverwaltung der Kirchen in ihrer Unabhängigkeit stark zurückgedämmt, wenn der Staat wieder, freilich mit für alle Religionsgesellschaften geltender Kraft, in die inneren Angelegenheiten hineinreden könnte. Das kann nach der ganzen Entwicklung von Kirche und Staat nicht der Sinn dieser Klausel sein. Wenn das die Absicht

---

[18]) Vergl. R.G.Z. Bd. 103, S. 94, und Schmitt: „Kirchliche Selbstverwaltung“, S. 69.

[19]) So Schoen: „Staat u. Relig.-Gesch.“ im Verw.-Arch. Bd. 29, S. 7. — Lilienthal: „Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften“, S. 19. — Anschütz: „Preußische Verfassungsurkunde“, S. 361.

des Gesetzgebers gewesen wäre, so wäre die Fassung des Satzes „... bleibt aber den Staatsgesetzen, den allgemeinen Gesetzen unterworfen", wie sie in dem abgelehnten Antrag Kahl zum Ausdruck kam (Seite 15) beibehalten worden. Es heißt aber nicht: „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze", sondern der Antrag Meerfeld-Neumann [20]) lautete wohlüberlegt und bewußt: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Das bedeutet: für alle geltende Schranken sind identisch mit solchen staatlichen Fesseln, die allen Bürgern, mögen sie sich einzeln betätigen oder in Vereinen zusammengeschlossen sein, in gleicher Weise angelegt worden [21]). Die Verwaltung der Religionsgesellschaften darf demnach in keiner Weise besonders und anders beschränkt werden, als einem Vereine gegenüber (vereinsrechtliche Tendenz des Abs. III 137 RV.!); für eine besondere Staatsaufsicht ist kein Raum; die Staatsaufsicht hat sich zu einer Vereinsaufsicht verflüchtigt [22]). Aufzuführen, welche Schranken dies im einzelnen sind, würde hier zu weit führen; es sei nur darauf hingewiesen, daß solche Beschränkungen nach verschiedenen Gesichtspunkten im Interesse des Rechtsverkehrs oder im polizeilichen Interesse denkbar sind.

B. Hat der Staat den unabhängigen und selbständigen kirchlichen Rechtskreis anerkannt und garantiert, so läßt er auch die in ihm geübte Verwaltung unberührt. Das moderne Staatskirchenrecht hat hiefür den terminus technicus, „eigene, originäre Angelegenheit" geprägt [23]). Man versteht darunter das Recht einer religiösen Organisation, soweit es sich auf die Verfassung und Verwaltung und die Stellung der Mitglieder bezieht; m. a. W. die eigentliche innerkirchliche Verwaltung.

Der Betätigungskreis der Religionsgesellschaft ist in Artikel 137/III umschrieben; das Ordnen und Verwalten i. S. des Abs. III hat nichts Oeffentlich-Rechtliches an sich, sondern ist ursprünglich nur eine privatrechtliche Tätigkeit. Ordnen und Verwalten heißt nicht befehlen und zwingen in den Formen und Mitteln des öffentlichen Rechts, sondern Willenserklärungen abgeben und Geschäfte besorgen in den Formen und Mitteln des Privatrechts [24]).

---

[20]) Vergl. Heilfron, 19. Sitzung, S. 11, und 20. Sitzung, S. 18.

[21]) Aehnlich Löhr, S. 37/38.

[22]) So auch die herrschende Literatur: Schmitt a. a. O. S. 23. — Anschütz RV. zu Art. 137. — Ebers i. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, S. 643. — Rieder: „Staat und Kirche", 1930, S. 50.

[23]) Niedner: „Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten", 1911, S. 25/26. — Giese: „Staatskirchenrecht", 1924, S. 222 ff.

[24]) Vergl. Anschütz: „Preußische Verfassungsurkunde", S. 305.

Die kirchlichen Angelegenheiten finden ihre Grenzen in den staatlichen Angelegenheiten. Daß rein begrifflich zwischen beiden Rechtskreisen und Rechtsordnungen Berührungspunkte und Reibungsflächen bestehen, ist uns schon bekannt; auch in der durch die Reichsverfassung getroffenen Regelung macht sich das Bedürfnis nach scharfer Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Angelegenheit geltend. Die moderne Vorstellung vom Verhältnis von Staat und Kirche führte dazu, die alte Unterscheidung von „innern" und „äußern" Angelegenheit, — über deren Grenzen man sich in der Wissenschaft und Praxis nie ganz klar war —[25]) aufzugeben und den Kirchen unbeschränkt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu belassen. So ist im 19. Jahrhundert der Begriff „ihre Angelegenheiten" entstanden und als feststehender Begriff in die Reichsverfassung übernommen worden. Ueber das, was man unter seinem Inhalt zu verstehen hat, äußert sich Mausbach in seinen „Kulturfragen"[26]) folgendermaßen: „Die Selbständigkeit bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die der Religionsgesellschaft als solcher eigen sind; sie geht nicht nur auf rein ideelle geistige Güter, sondern auch auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, Aemter, Güter und Organisation." Diese weite Bedeutung entspricht der Anschauungswelt, wie sie aus dem Art. 137 RV. entstanden ist. Das Kriterium des selbständigen Rechts der Kirche ist nicht zu finden in den Nebenwirkungen, d. i. in den zufälligen äußeren Folgen seiner Rechtsbeziehung, sondern allein darin, ob die fragliche Angelegenheit *ihrem Wesen nach* in der der Kirche gehörigen Sphäre liegt[27]). Daraus folgt: die Spaltung eines einheitlichen kirchlichen Gegenstandes in einen bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Teil ist unnatürlich. Wenn Gegenstände ihrem Wesen nach der kirchlichen Betätigung dienen, so unterliegen sie der kirchlichen freien Verwaltung, *auch wenn sie Nebenwirkungen anderer Art erzeugen*[28]). Damit ist ein gewisses Kriterium für die Unterscheidung in innerkirchliche, staatliche und gemischte Angelegenheiten gefunden.

Was die Einteilung der kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so ist man in der staatskirchenrechtlichen Literatur geneigt, diese analog zivilrechtlichem Schema vorzunehmen. Wenn auch die Konstruktion nach dieser Kategorie schwer durchzuführen sein

---

[25]) Lilienthal: „Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften", S. 23.

[26]) Mausbach, S. 63.

[27]) So Reichsgericht RGZ. Bd. 26, S. 277 auf Grund des Art. 15 der Preußischen Verfassung von 1850.

[28]) Ebenso Schmitt, S. 79, und Lilienthal, S. 26.

wird, so lassen sich doch in Anlehnung an diese bestimmte Gruppen erkennen;

so eine selbständige kirchliche Regierungsgewalt
selbständige kirchliche Vollziehungsgewalt
selbständige kirchliche Gerichtsbarkeit[29]).

Die Gegenstände der kirchlichen Verwaltung hier einzeln durchzuführen, liegt nicht mehr im Rahmen dieser Betrachtung.

Soviel über die Freiheit der Kirche vom Staat. Wir kommen zu dem Ergebnis: Die Religionsgesellschaften sind in Entstehung, Fortdauer, Tätigkeit und deren Verbindlichkeit für ihre Mitglieder völlig unabhängig vom Staat; die ihnen innewohnende Gewalt, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist nicht vom Staat geschaffen oder verliehen, sondern kommt ihnen ursprünglich, zu eigenem Recht zu; der Staat findet sie vor; er hat sie nur seinem Organismus einzugliedern[30]).

2. In der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ging die Reichsverfassung aber noch einen Schritt weiter, sie will auch Freiheit der Kirche im Staat. Sie hat die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet. Art. 137 Abs. V[31]). Wir fragen uns: Selbstverwaltung? Selbstverwaltung in staats-verwaltungsrechtlich geläufigem Sinn? Nein! denn diese hat die Kirche infolge ihrer unabhängigen Stellung nicht notwendig (Art. 137 Abs. 1—3!). Oder: öffentliche Stellung? M. a. W. Unsere Betrachtung konzentriert sich auf die eine Frage: Ist die Selbständigkeit, die die Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 1—3 an sich schon haben, bei den Religionsgesellschaften des Abs. V als „Selbstverwaltungskörperschaften" zu verstehen oder wie ist sie sonst zu verstehen?

---

[29]) Vergl. Giese, Staatskirchenrecht, S. 226; der ähnliche Einleitung vornimmt.

[30]) Vergl. die grundsätzlichen Betrachtungen hierüber bei Ebers, Staatskirchenrecht, S. 632 ff., und Viktor Bredt: „Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen", II, S. 227 ff.

[31]) „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft."

II. Abschnitt.

Begriff des Selbstverwaltungskörpers des öffentlich. Rechts nach heutigem Staatsrecht.

Was ist ein Selbstverwaltungskörper nach heutigem Recht? Unter welche Gruppe von öffentlich-rechtlichen Verbänden läßt er sich einordnen?

Die Antwort darauf ist nicht schwer. Selbstverwaltungskörper gehören in die große Kategorie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wo und wie ist nun der Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation festgelegt? Man sollte meinen, daß ein Wort, das in der Politik und Staatsrechtswissenschaft seit Jahrzehnten als gangbare Münze gebraucht wird, auch einen bestimmten und unumstrittenen Begriff haben müßte. Das Gegenteil ist der Fall. Sagt doch Hugo Preuß[1]): „Die schönste Einmütigkeit und schlimmste Meinungsverschiedenheit zugleich bestehen in unserer Literatur über die Körperschaft des öffentlichen Rechts." Man hat mehrfach versucht die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenzufassen; so enthalten § 4 EG. ZPO.; § 1006/III ZPO. § 89 BGB., § 12 GBO. Normativbestimmungen. Aber es gibt kein geschlossenes und einheitliches Recht, keinen einheitlichen Begriff, der für das ganze Deutsche Reich paßt. Im allgemeinen ist der Landesgesetzgebung die nähere Begriffsbestimmung überlassen[2]).

Es gibt nur eine Grundlage für das Bestehen eines jeden gemeinsamen Unternehmens, das nach außen selbständig auftreten soll, das ist die Anerkennung als juristische Person[3]). Diese Anerkennung ist Voraussetzung für die öffentliche Korporation so gut wie für die private[4]). Worin der Unterschied, die Besonderheit der ersteren liegt, wird seit langem bestritten und hat zur Aufstellung vieler Theorien geführt. Die

[1]) v. Blume: „Ueber deutsche Selbstverwaltung", 1917.

[2]) Das Reich hatte schon öfters Begriffe verwendet, welche nur in den einzelnen Staaten umschrieben waren, so z. B. den Begriff Polizei, es gibt aber Reichsgesetze, so die Gewerbeordnung, die den Begriff verwenden, weil er in allen deutschen Staaten einheitlich gebraucht wird. Vergl. auch Bredt II, S. 205/206.

[3]) Waldecker: „Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts", S. 27. — Oertmann, Kommentar zum BGB. zu § 89; Kahl, Lehrsystem, S. 330.

[4]) Waldecker a. a. O. S. 159.

Theorie des staatlich geschützten Beitrittszwanges hebt für die öffentliche Körperschaft die zwangsmäßige Mitgliedschaft als das eigentliche Bezeichnende, Charakteristische hervor [5]).

Die Privilegientheorie geht davon aus, daß jede öffentliche Körperschaft in irgendeiner Weise vor Privatvereinen auffallend bevorrechtet ist (Steuern usw.). Es liegt daher nahe, die öffentliche Korporationsqualität erklären zu wollen durch den Hinweis auf die solchen Verbänden tatsächlich zustehenden Privilegien [6]). Es ist aber unwahrscheinlich und nicht ausreichend, daß der ganze öffentlich-rechtliche Einfluß einer Korporation auf ihre Mitglieder und Privilegien erschöpft sein soll. In dieser Erkenntnis geht die Organtheorie einen Schritt weiter und behauptet, eine öffentliche Körperschaft liege dann vor, wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Korporation so sind, daß die Korporation dem Organismus des Staates organisch eingegliedert ist [7]). Sie kommt damit der heute herrschenden Meinung näher, die nicht in dem Vorhandensein eines einzelnen Kriteriums, sondern in dem Zusammentreffen mehrerer bestimmter Merkmale für die Oeffentlichrechtlichkeit das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erblickt: Eingliederung in den Staatsorganismus; Ausübung obrigkeitlicher Gewalt, hoheitliche Verwaltung, zwangsmäßige Mitgliedschaft, Staatsaufsicht usw. . . . Nicht entscheidend ist die Beziehung zu anderen, nicht der Zweck; — dies bildet wohl das Motiv, ist aber nicht ausreichend — sondern die Entstehung, Verfassung und Haupttätigkeit muß auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegen [8]). Nach heute herrschender Ansicht liegt das Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft darin, daß sie vom Staat geschaffen sind, um öffentliche Aufgaben zu erfüllen, die an sich staatlich sind; die ihnen jedoch der Staat zur Selbstverwaltung unter eigener Verantwortung, aber in seinem Dienst überweist, ihnen zu diesem Zweck bestimmte Hoheitsrechte (Autonomie, Befehls- und Zwangsgewalt) verleiht, Zwangsmitgliedschaft fordert und schützt und andererseits als Korrelat einer besonderen Staatsaufsicht unter-

---

[5]) Vertreten von Zorn, vergl. Ebers, Staatskirchenrecht, S. 637.

[6]) Vergl. Meurer in D.J.Ztg. 1919: „Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß", S. 383 ff.

[7]) Anschütz: „Preußische Verfassungsurkunde", S. 300. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Anm. 2 vor § 21. Oertmann und Staudinger, Kommentar zum BGB. zu § 89 „Juristische Personen" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

[8]) So die jetzt herrschende Meinung: W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1929. — Hoelder: „Ueber das Wesen der juristischen Person", S. 12.

wirft, um sie an der Ueberschreitung ihrer Selbständigkeit zu hindern, auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben, falls notwendig, selbst mit Zwangsmitteln anzuhalten [9]).

Einen Ausschnitt, einen wesentlichen Teil aus dem großen Komplex der öffentlich-rechtlichen Korporation machen nun die Selbstverwaltungskörper aus!

Diese sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, die, in einer ihren Aufgaben und Tätigkeitskreis genau vorgezeichneten Art und Weise, in ganz besonderer Stellung zum Staat stehen. Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Selbstverwaltungskörper stehen nicht im Verhältnis der Alternativität, sondern der Spezialität, letztere gewissermaßen nur eine Seite der öffentlich-rechtlichen Korporation. Bei den weitaus meisten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist diese Seite besonders ausgebildet und ausgeprägt, wir denken an Gemeinden, Kommunalverbände u. a. Der Begriff des Selbstverwaltungskörpers ist im Gegensatz zu dem der öffentlich-rechtlichen Korporation enger begrenzt, fest umrissen und genau abgegrenzt; ein Gebilde innerhalb des Staates, vom Staat geschaffen, dem Staat ein und untergeordnet, bestimmter Aufgabenkreis, mit dem Charakteristikum eigentlicher Selbständigkeit und einer Staatsaufsicht als Korrelat, auf Grund Gesetzes geregelt.

a) Gebilde innerhalb des Staates, vom Staat geschaffen, dem Staat ein- und untergeordnet:

Selbstverwaltungskörper leiten ihre Gewalt und Macht vom Staat ab, dieser allein ist es, der ihren Wirkungskreis bestimmen kann. Der Staat von heute, in seinem großen differenziertem Aufgaben- und Pflichtenkreis kann diesen Aufgaben nicht mehr allein selbst gerecht werden; er braucht hiezu Helfer, Hilfskräfte — Organe! Er bedarf dazu physischer Personen, deren Wille Staatswille ist, die ihm zustehenden Rechte geltend zu machen und Pflichten zu erfüllen, die solche des Staates sind. (Gegensatz: Staatsverwaltung — Selbstverwaltung!) Diese fügt er seinem Organismus ein und hält sie an, in seinem, in staatlichem Sinne tätig zu werden; daß diese Verwaltungsbefugnisse aus einer organschaftlichen Stellung heraus durch bestimmte Verbände ausgeübt werden, läßt auf eine besondere Ein- und Unterordnung

[9]) Vergl. die neueste Literatur: Paul Knocke: „Körperschaftsrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft", 1928, S. 719 ff. — W. Jellinek: „Verwaltungsrecht", 1928. — Josef Ebers; ebenda S. 632 ff. — Hans Rieder: „Staat und Kirche", 1928, S. 15.

unter den Staat, auf eine direkte Beziehung zum Staat schließen [10]). Wir denken dabei in erster Linie an Kommunalverbände und Gemeinden, deren Sonderstellung darauf beruht, daß ihnen Selbstverwaltung in besonders weitem Umfang übertragen wird [11]). Sie sind dem Staat in der Weise ein- und untergeordnet, daß nicht nur über ihrem Machtbereich der maßgebende Wille des Staates steht, sondern daß sie durch eine umfassende Staatsaufsicht der Staatsgewalt unterworfen sind, dem Staat Rede und Antwort stehen müssen und zur Verantwortung gezogen werden können. Wo also von Selbstverwaltung korporativer Verbände gesprochen wird, ist die Frage nach einer Ueber- und Unterordnung von Bedeutung, denn ohne diese keine Selbstverwaltung [12]).

b) Aufgabenkreis und Selbständigkeit des Selbstverwaltungskörpers:

Vorauszuschicken sei, daß das Wort Selbstverwaltung in doppeltem Sinne gebraucht wird. Das gesetzgeberische Prinzip und Postulat des Staates, die Verwaltungsorganisation zu gestalten, d. h. der politische Begriff der Selbstverwaltung scheidet für uns aus, wir brauchen den Begriff im Rechtssinn. Selbstverwaltung im juristischen Sinn ist die Besorgung öffentlicher Verwaltungsgeschäfte durch dem Staat untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Verbände unter Heranziehung der Verbandsangehörigen. (In letzterem liegt ein gewisses Ehrenamt; insofern ist eine Verknüpfung mit politischer Selbstverwaltung nicht zu verkennen.)

Der Hauptinhalt der Verwaltungstätigkeit im formellen Sinn ist das Verwalten im materiellen Sinn; aber nicht ausschließlich; die Verwaltung im formellen Sinn umfaßt auch Rechtssetzung und Rechtspflege neben der eigentlichen Verwaltungstätigkeit in sich. Immer bestimmt aber das Reichsgesetz, z. B. Reichsverfassung (RV.) die Schranken, bis zu denen ein Selbstverwaltungskörper seine eigene Organisation ausgestaltet und über die seiner Verwaltung unterstehenden Materien Rechtsvorschriften erläßt.

---

[10]) So Hinschius: „Preußisches Kirchenrecht", S. 16, eine direkte Beziehung zum Staat, d. h. alles, was nach Lage der obwaltenden Verhältnisse und der bestehenden Gesetzgebung als wesentlich für die Erfüllung staatlicher Aufgaben betrachtet wird.

[11]) Vergl. die Verwaltungslehrbücher über die Frage: Fleiner: „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts", 1928, S. 108 ff. — Jellinek: „Verwaltungsrecht", 1928, S. 241 ff.

[12]) Laband: „Deutsches Staatsrecht", 1. Bd., S. 149.

Für die Frage der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Selbstverwaltungskörper ist eine Zweiteilung von Wichtigkeit:

a) Selbstverwaltungsangelegenheiten oder auch eigener Wirkungskreis genannt,

b) Auftragsangelegenheiten oder übertragener Wirkungskreis [13]).

Es wäre an sich wünschenswert, bei einer abstrakten Begriffsbestimmung nicht auf Beispiele überzugreifen; aber sämtliche Autoren wie Fleiner und W. Jellinek und andere suchen die Selbstverwaltung hinsichtlich dieses Unterschiedes mit Recht an dem Hauptbeispiel „Gemeinde" zu konkritisieren und zu veranschaulichen.

Die Geschäfte, die ein Selbstverwaltungskörper in einem langen geschichtlichen Prozeß in freier Entscheidung, unabhängig von staatlicher Anordnung, sich als seine Domäne erkämpft hat und welche demgemäß seinen eigentlichen Lebenszweck ausmachen, bilden den eigenen Wirkungskreis. Diese Aufgabe sieht der Staat als fremd an und beläßt diese ausschließlich den Gemeinden, den Kommunen, er beschränkt seine Staatsgewalt zugunsten seines Glieds = Dezentralisierte Staatsverwaltung. Der Staat besitzt aber auch die Kompetenz, solchen Selbstverwaltungskörpern noch staatliche Verwaltungsgeschäfte zu übertragen, ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten noch mit einer staatlichen Verpflichtung zu belasten. Denn handelt der Selbstverwaltungskörper im Auftrag und Interesse des Staates, dann steht die Gemeinde funktionell im Dienste des Staates = Uebertragener Wirkungskreis.

Es ist durchaus möglich, ja es bildet sogar die Regel, daß ein Selbstverwaltungskörper eigene und übertragene Angelegenheiten kennt.

---

[13]) Verschiedentlich wurde dieser Unterschied zwischen „eigenem" und „übertragenem" Wirkungskreis angezweifelt, so Meyer-Anschütz, S. 406. Demgegenüber vergl. aber Walter Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 509: „Soweit der Zweiteilung der Gedanke zugrunde liegt, daß der Gemeinde gewisse Verwaltungsbefugnisse kraft angeborenen ursprünglichen Rechts zusteht, ist er verfehlt, da man den Unterschied zwischen dem Staat aus dem Träger ursprünglicher Gewalt und der Gemeinde als der Trägerin abgeleiteter Gewalt verwischen würde. In diesem Sinn sind heute alle der Gemeinde zustehenden Rechte übertragene Rechte, denn alle leiten sich aus der vom Staat erlassenen Gemeinde- oder Städteordnung ab ..."

Selbstverwaltungsangelegenheiten sind demnach Angelegenheiten, die ein öffentlich-rechtlicher Verband innerhalb der gesetzlichen Schranken, nach freiem Ermessen, unbehelligt, selbständig von staatlichen Anweisungen unter eigener Verantwortung erledigt. Diese können wiederum sein:

a) Obligatorische, gesetzlich auferlegte, z. B. öffentliche Jugendwohlfahrtspflege,

b) fakultative, freiwillig übernommene, z. B. Gemeindewegerecht, Gemeindejagdrecht, Errichtung von Krankenhäusern.

Auftragsangelegenheiten sind solche, die der Staat

a) einem bestimmten Organ überträgt (hier scheidet der Verband als Träger von bestimmten Rechten und Pflichten überhaupt aus!),

b) dem Verband selbst zur Besorgung nach staatlicher Anweisung überträgt (hier steht die Körperschaft, der Selbtsverwaltungskörper zum Staat in einem Pflichtverhältnis!).

Die Grenzziehung erfolgt durch die Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit. Maßgebend ist immer der Wille des Gesetzgebers, eine Angelegenheit dieser oder jener Kategorie zuzuweisen; in seiner Macht liegt es, die Grenze zwischen beiden zu verschieben, wobei Uebergänge und Zwischenstufen immer möglich sind. Nicht entscheidend ist die geschichtlich politische Entwicklung; die heute einheitliche Quelle des Rechts ist das Gesetz.

Die Rechte und die Fülle der Selbständigkeit des Selbstverwaltungs-Körpers gegenüber dem Staat sind nach der zugrundegelegten Entscheidung demnach auch verschieden. Bei den eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet das auf Führung der Selbstverwaltung zustehende subjektive Recht; die Selbständigkeit gegenüber dem Staat wird in reichem Maße gewährleistet sein. Wenn es in einem Gesetz heißt, die und die Aufgaben seien Selbstverwaltungsangelegenheiten, so bedeutet das, daß der betreffende Verband ein Recht darauf hat, sich innerhalb der gesetzlichen Schranken, nach freiem Ermessen zu betätigen.

Darin beruht gerade die Vorteilstellung anderen Verbänden gegenüber; Stücke der öffentlichen hoheitlichen Verwaltung, selbständig zu eigenem Recht und eigenem Namen wahrzunehmen, obrigkeitliche Gewalt auszuüben. Die Rechte gegenüber dem Staat, die aus der Betätigung der öffentlichen Gewalt folgen, sind demnach sehr mannigfaltig, eigene Organisationsgewalt, Vermögensverwaltung, Mitgliedschaftsrechte, eigene Vollzugs- und Strafgewalt, Steuerprivilegien usw.

Aus dieser Fülle selbständiger Rechte heraus, die das eigentliche Wesen der Selbstverwaltung, der Selbstverwaltungskörperschaften ausmachen, ist man vielfach zu der Argumentation geneigt, die Auftragsangelegenheiten — die ja zum Teil eine Belastung der eigenen Angelegenheiten mit einer staatlichen Verpflichtung darstellen, aus den Aufgabenkreis der Selbstverwaltungskörper herauszunehmen [14]). Dieser Meinung ist doch nicht beizutreten. Wenn es sich zwar darum handelt, die eigentliche Selbständigkeit gegenüber dem Staat nachzuweisen, müssen — dies zugegeben — die Auftragsangelegenheiten ausscheiden. Soferne es aber darauf ankommt, den Begriff des Selbstverwaltungskörpers zu definieren, seinen Aufgabenkreis zu bestimmen, muß man sich darüber im klaren sein, daß „Auftragsangelegenheiten" b e g r i f f l i c h zum Tätigkeitskreis eines Selbstverwaltungskörpers gehören. Daß dies im Einzelfalle durchgeführt sei, ist nicht notwendig. Diese Tatsache tut auch dem eigentlichen Charakteristikum: der Selbständigkeit des öffentlich-rechtlichen Verbandes keinen Eintrag.

Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß es an sich unkorrekt und unkonsequent ist, den Begriff „Selbstverwaltungskörper" weiter zu fassen als die eigentlichen Selbstverwaltungangelegenheiten. Aber es ist üblich geworden [15]), unter Selbstverwaltungskörper auch Verbände einzureihen, die nicht nur „Selbstverwaltungs-", sondern auch „Auftragsangelegenheiten" kennen. Dabei stellt man allerdings mehr auf einen „Sammelbegriff" ab, ohne das Wort Selbstverwaltung in streng korrektem Sinne zu gebrauchen.

c) Die beiderseitige Verschiedenheit der Aufgabenkreise besteht ferner in der Art der A u f s i c h t; ja es wird die Art der Selbstverwaltung zu einem wesentlichen Teil dadurch bestimmt, welche Aufsichtsart auf den Selbstverwaltungskörper angewandt wird. Die Staatsaufsicht bildet ein notwendiges Komplement der Selbstverwaltung. Dem Staat stehen zur Beaufsichtigung des Selbstverwaltungskörpers zwei Arten der Aufsicht zur Verfügung. Bei den reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich seine Aufsicht auf die Ueberwachung der Rechtmäßigkeit — mittelbare Aufsicht — bei den Auftragsangelegenheiten darüber hinaus ausnahmsweise auch auf die Zweckmäßigkeit; — unmittelbare Aufsicht.

---

[14]) So bei Slawitschek: „Beiträge zur öffentlich-rechtlichen Begriffskonstruktion" und Rosin: „Zur Lehre von Korporation und Gesellschaft" 1882, 1912, S. 19 ff.

[15]) Aehnlich Gluth: „Die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung", S. 34 ff.

Die mittelbare Aufsicht — Triepel nennt sie Oberaufsicht[16]) — macht nun der Staat in der Weise geltend, daß er sie dem Selbstverwaltungskörper, der Gemeinde im ganzen gegenübersetzt. Nicht gegen die dem Verband untergeordneten Organe richtet sie sich; Gegenstand der Beaufsichtigung ist nicht so sehr das Verhalten eines Organs, sondern Anlaß zur Geltendmachung des Aufsichtsrechts gegen den Selbstverwaltungskörper als Ganzes. Also eine Aufsicht über jemanden, der wieder Aufsicht führt.

Anders die unmittelbare Aufsicht; wird sie angewandt, so bleibt von Selbständigkeit nicht mehr viel übrig. Die unmittelbare Aufsicht ist eine Aufsicht über die Gemeinde, die sich äußert in unmittelbarer Beaufsichtigung der Gemeindeorgane — Dienstaufsicht. Die staatliche Kontrolle richtet sich unmittelbar gegen sie; der Staat erläßt Verfügungen gegen sie, verlangt Aufschlüsse von ihnen. Der Faktor der Gemeindegewalt wird ausgeschaltet, die Staatsgewalt tritt nicht nur neben sie, kumulativ, sondern stellenweise an deren Stelle. Die Hülle, die den Gemeindeverband gegen den Staat abschließt, wird durchbrochen. Der Staat behandelt die Gemeindeorgane so, als wären sie unmittelbare Staatsorgane[17]).

d) Auf Grund des Gesetzes geregelt: Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Kommunen wird in der Regel durch einfaches Reichs- oder Landesgesetz geregelt. Außerdem soll den Selbstverwaltungskörpern in ihrer Kompetenz ein gewisser gesetzlicher Schutz gewährt werden. Aber diese rechtliche Grundlage ist nur solange von Dauer, als sie auf einfachem Reichsgesetz beruht. Was hindert aber den Staat daran, Gesetze zu erlassen, die die Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden auch rechtlich wieder einschränken. Gerade der Gesetzgeber von heute zeigt das Bestreben, möglichst alle Einzelheiten selbst zu regeln und damit die Selbstverwaltung der Gemeinden sehr zu schmälern. Gewiß, Art. 127 RV. verbietet zwar, die Einrichtung der Selbstverwaltung als solche zu beseitigen, gestattet aber der Gesetzgebung, die Selbstverwaltung „innerhalb der Schranken der Gesetze" zu beschränken. Da ihr aber in der Begrenzung der Selbstverwaltung grundsätzlich freie Hand gelassen ist, wird den Gemeinden tatsächlich sehr wenig gewährleistet[18]).

---

[18]) Vergl. hiezu Anschütz: Verfassung des Deutschen Reichs, 11. Auflage zu Art. 127 RV. — Hiezu Poetzsch-Heffter: Verfassung des Deutschen Reichs, 3. Auflage zu Art. 127 RV.

[16]) Triepel: „Die Reichsaufsicht", S. 150 ff.

[17]) Vergl. dazu Wiegel, S. 155 ff.

III. Abschnitt.

Was versteht Art. 137 Abs. V RV.

darunter, daß die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft eines Selbstverwaltungskörpers ausgestattet werden?

Will die Reichsverfassung die Kirchen so behandeln wie die Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes? Nein! die Bedeutung ist nicht, ihnen dieselbe Stellung wie den Gemeinden zuzuweisen, nicht die Ein- und Unterordnung unter den Staat, denn die Kirche ist nicht nur selbständig, sondern unabhängig in ihrer Stellung neben dem Staat. RV. Art. 137 (1—3). Die zwischen Staat und Kirche vollzogene Scheidung ist gründlich und schärfer, ja eine ganz andere, als die zwischen Staat und Gemeinde durch Verleihung des Selbstverwaltungsrechts begründete [1]). Hier Glied und Organ des Staates, ein Teil des Staatsganzen; gewissermaßen die Grundlage des staatlichen Verbandes, dort das Gegenstück des staatlichen Wirkungskreises. Da die Kirchen ferner nicht in dem Pflichtverhältnis zum Staat stehen, in dem sich alle im Staat vorhandenen „weltlichen" Selbstverwaltungskörper befinden, sind auch die Aufgaben durchaus verschiedene.

Aus der organschaftlichen Stellung ergeben sich für die Gemeinde Pflichten dem Staat gegenüber, die bei der Kirche wegfallen. Daß die verschiedenen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben im Interesse des Staates bei der heute durchgeführten prinzipiellen Trennung von Kirche und Staat verpflichtet werden könnten, wird wohl niemand behaupten.

Die Kirchen sind in Entstehung, Fortdauer und Tätigkeit und deren Verbindlichkeit für ihre Mitglieder völlig unabhängig vom Staat. Die ihnen innewohnende Gewalt (Gesetzgebungs-, Straf-, und Befehlsgewalt) ist nicht erst vom Staat geschaffen, sondern kommt ihnen ursprünglich zu eigenem Recht zu, sie sind wie der Staat Rechtsgemeinschaften erster Ordnung. Der Staat kann sie und ihr Recht zwar für sein Gebiet durch Anerkennung zulassen oder ausschließen, aber ihre Existenz und Verbindlichkeit ihres Rechts als Verbandsrecht für ihre Mitglieder wird dadurch nicht in Frage gestellt [2]). Daß den Religions-

[1]) Vergl. Anschütz: „Preußische Verfassungsurkunde", S. 305. — Schoen: „Staat und Religionsgesellschaften", S. 12 ff. — Rieder: „Staat und Kirche", 1930, S. 16.

[2]) Ebers: „Staatskirchenrecht", S. 635 ff.

gesellschaften übrigens nicht die allgemeine Stellung der Selbstverwaltungskörper zugewiesen werden kann, kommt durch das in der Reichsverfassung ausgesprochene Trennungsprinzip noch deutlicher zum Ausdruck, als es unter früheren Systemen, vor allem dem System der Staatskirchenhoheit der Fall war. Dem in Art. 137 RV. ausgesprochenen Grundsatz kirchlicher Unabhängigkeit darf man schon deswegen eine größere Tragweite zubilligen, weil er mit dem Trennungsprinzip zusammenwirkt. Bestand schon in dem vorrevolutionären System der Staatskirchenhoheit eine grundsätzliche Verschiedenheit des kirchlichen und staatlichen Bereichs, so war diese Sonderung doch eine relative[3]); d. h. sie war durch zahlreiche, die Selbständigkeit der Kirche größtenteils einschränkende Verbindungen zwischen Staat und Kirche praktisch mehr oder weniger durchbrochen und ließ den grundlegenden Unterschied der Stellung der Gemeinden noch nicht plastisch genug hervortreten. Das in der Weimarer Reichsverfassung ausgesprochene Trennungsprinzip dagegen führt erst dem Grundsatze nach eine Scheidung der beiderseitigen Rechtssphären herbei und reicht jedenfalls soweit, als es die grundsätzlich verschiedene Behandlung der Kirchen vor den Selbstverwaltungskörpern zu erkennen gilt.

Ein Versuch, die gekennzeichneten Merkmale eines Selbstverwaltungskörpers auf die Religionsgesellschaften anzuwenden, wird also fehlschlagen; diese sind zwar bei den Gemeinden, Kommunalverbänden und sonstigen „weltlichen" Selbstverwaltungskörpern vorhanden; bei den Kirchen und anderen Religionsgesellschaften fehlen sie jedoch vollständig. Die gegenwärtige Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche verbietet es, die einzelnen rechtlichen Kriterien der Selbstverwaltungskörperschaften auf die Kirche zu übertragen und der Kirche die gleiche rechtliche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie den übrigen Selbstverwaltungskörpern des öffentlichen Rechts. Nachdem durch die Reichsverfassung das Verhältnis von Staat und Kirche völlig anders gestaltet worden ist, lassen sich die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über Körperschaften und Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts nicht einfach schematisch auf die Religionsgesellschaften anwenden[4]).

Die „weltlichen" Selbstverwaltungs-Körperschaften und die Religionsgesellschaften sind heute völlig inkommensurabel, der Begriff „Selbstverwaltungskörper" paßt nicht auf die Kirche.

---

[3]) Vergl. Rieder: „Staat und Kirche", 1928, S. 31 und 47.

[4] So Rieder in „Staat und Kirche", 1928, S. 16. — Löhr: „Staatsaufsicht", S. 31 ff.

Es bleibt uns folglich nur übrig, entweder zu versuchen, dem Begriff „Selbstverwaltungskörper" eine weitere Fassung zu geben, oder ihn als auf die Religionsgesellschaften nicht zutreffend abzulehnen und den in der Reichsverfassung ausgesprochenen Willen zu ergründen.

Der erstere Weg wird uns nicht weit führen. Wie wir sehen, ist der Begriff „Selbstverwaltungskörper" eng begrenzt und umschrieben, an dem es nichts zu deuten und zu rütteln gibt. Alle Versuche, den terminus technicus „Selbstverwaltungskörper" als Sammelbegriff weiter zu fassen, schlagen nicht durch, vor allen Dingen trüben und verwischen sie die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften, die wir bezüglich ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung exakt im Ergebnis herausarbeiten wollen. In der Tat spricht nämlich Georg Jellinek von der „dynamischen Natur" eines Selbstverwaltungskörpers [5]) und meint damit, daß man den Begriff nicht zu eng fassen dürfe, daß in diesen Rahmen auch solche Gemeinwesen passen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben dem Staat gegenüber verpflichtet sind, daß dieser Titel auch solchen Verbänden beizulegen ist, deren Aufgabenkreis und Zweckbestimmung mit dem des Staates nicht identisch ist. In ähnlichem Sinn will Fleiner [6]) den Titel „qualifizierte Körperschaft" auf die Religionsgesellschaften angewandt wissen. Er geht von der Erwägung aus, daß die Kirchen in früheren Zeiten dem staatlichen Zweck dienstbar gemacht wurden, ihre Aufgaben gleich staatlichen Aufgaben waren und die Kirchen dafür mit dem Titel „Körperschaft des öffentlichen Rechts" belehnt wurden. Nachdem der Tätigkeitskreis sich geändert, der Titel aber noch belassen wurde, sollte man „öffentliche Körperschaft" schlechthin durch „qualifizierte Körperschaft" ersetzen.

Allen diesen Erwägungen liegt ein richtiger Kern zugrunde, nämlich daß der Begriff „Selbstverwaltungskörper" an sich nicht paßt und dem durch irgendwelche Interpretionen im weiteren Sinne, Analogien und Fiktionen abzuhelfen sei. Sie sollten aber der von uns gefundenen Lösung nicht vorgreifen; die Art und Weise jedenfalls, w i e hier das Ergebnis der Selbstverwaltungskörperschaften der Religionsgesellschaften zu erklären und begründen versucht wird, geben uns keine genügende Antwort auf unsere Frage und lassen noch manches offen!

---

[5]) Georg Jellinek: „System der subjektiv öffentlichen Rechte", 2. Aufl., XVI, S. 108.

[6]) Vergl. Ebers: „Staatskirchenrecht" im Handbuch der Rechtswissenschaft, 1928, S. 632.

Soviel steht fest: Bezüglich Abs. V und VI muß ein anderer Sinn zugrundegelegt werden. Welches ist aber der Grundgedanke? Man war sich in der Nationalversammlung darüber im klaren, daß die großen christlichen Kirchen über die Stellung eines gewöhnlichen rechtsfähigen Vereins hinausgehoben werden sollten. Freilich ging dieser Kampf nicht reibungslos vor sich; vor allem mußte der Widerstand Adolf Hoffmanns überwunden werden, der den Kirchen u. a. auch alle finanziellen Zuschüsse von seiten des Staates absprach; aber die Ansicht derjenigen war doch ausschlaggebend, die die großen christlichen Kirchen als einen Faktor des öffentlichen Lebens ansahen, der sich auch in der neuen Zeit nicht schlechterdings ableugnen lasse[7]). Die öffentlich-rechtliche Privilegierung der Kirche wurde von den einzelnen Rednern wie folgt begründet[8]): „Die Korporation berührt das öffentliche Interesse, ist ein Faktor des öffentlichen Lebens" (Düringer VA. 194), „sie hat eine besondere soziale Bedeutung — das gilt auch von der christlichen Religion" (Katzenstein VA. 201). „Der Staat behandelt sie als eine befreundete Macht, mit der er Dienste austauscht" (Naumann, Pl.-Nr. 4027 f.). Dabei wurde das Dauernde, Geschichtliche, der gemeinnützige und soziale Charakter der großen Kirchen betont („die geschichtliche Wirklichkeit, die Leistungen für deutsche Kultur und Gesellschaft", Mausbach VA. 191, Pl. 4047 f., denn die Stellung als öffentlich-rechtlicher Verband nicht zuletzt aus diesen Gründen seit Jahrzehnten eingeräumt war. Sollte in der neuen Zeit das öffentliche (NB.! nicht das staatliche!) Interesse an diesen Anstalten geleugnet werden, sollten die großen christlichen Kirchen zu Vereinen degradiert werden? Das durfte nicht sein. Man mußte nur eine Form finden, um den Vorschub zu leisten. Man wählte sie und fand sie in der „Körperschaft des öffentlichen Rechts."

Dabei zeigt sich unter dem Druck der politischen Zwangslage der eigenartige Fall, daß der Staat eine seiner Formen den Religionsgesellschaften leihen sollte, denen er grundsätzlich neutral gegenübersteht. Ja, noch mehr. Man wollte durch die Wahl dieser Form die öffentlich rechtliche privilegierte Stellung der Religionsgesellschaften festlegen und beibehalten, ohne aus der gegebenen Form alle Rechte für den Staat abzuleiten, die in ihr enthalten sind. Dies ergibt sich

---

[7]) Vergl. auch Mausbach: „Der Geist der Deutschen Reichsverfassung", 1921.

[8]) Vergl. Israel: „Geschichte der Staatskirchenrechte", 1922, und Heilfron: „Die Deutsche Nationaleversammlung", 1919, Bd. VI.

schon daraus, daß die Reichsverfassung das den Kirchen in ihrer Eigenschaft als öffentlich rechtliche Körperschaft und Selbstverwaltungskörper beigelegte Besteuerungsrecht besonders erwähnt. Dies hätte sich erübrigt, wenn die Reichsverfassung mit dem Körperschaftsbegriff einen ganz bestimmten Kreis von Rechten verknüpfen wollte[9]). Wären aber die Religionsgesellschaften Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, — wobei eine enge oder weite Abgrenzung der daraus resultierenden Rechte belanglos wäre —, so trüge auch ihre Selbstverwaltung insoweit denselben Charakter, wie alle Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts.

Das System der „weltlichen" Selbstverwaltung kennt ja kein Gebiet, das der Staatsgewalt nicht irgendwie zugänglich wäre, alles ist organisch bedingt, Staatsteil des Ganzen. Es ist daher begrifflich möglich, daß jedes öffentliche Körperschaftsrecht irgendwie in die Selbstverwaltung der öffentlichen Körperschaften eingreift. Anders bei den Religionsgesellschaften. Der unabhängige kirchliche Rechtskreis, die Freiheit der Kirche im Staat ist verfassungsmäßig gewährleistet und garantiert. Art. 137 (1—3) RV. Demgegenüber gibt auch ein öffentlich rechtlicher Körperschaftstitel keine Handhabe für staatliche Einmischung in die innerkirchliche Selbstverwaltung; Abs. III geht dem Abs. V Art. 137 sachlich unbedingt voraus. Ja, gerade, weil er sie nicht gibt, sind die Religionsgesellschaften nicht als Selbstverwaltungskörper anzusprechen. Wenn die Landesgesetzgebung in die innerkirchlichen, originären Angelegenheiten kraft des Körperschaftstitels eingreifen könnte, so würde die Kirche auf solche Körperschaftsrechte als ein „Danaergeschenk", als ein „privilegium odiosum" verzichten. Das kann — wie wir gesehen haben — nicht die ratio legis sein und widerspräche dem Grundgedanken und dem vom Verfassungsgesetzgeber beabsichtigten Zweck!

Was versteht aber Art. 137 Abs. V darunter, daß er die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet hat? Er will damit die besondere Stellung und Auszeichnung, die privilegierte Stellung gegenüber sonstigen Vereinen, den übrigen Privatreligionsgesellschaften zum Ausdruck bringen. Der Staat räumt ihnen die sonstige Stellung eines Verbandes an Hand des Gesetzes ein, Stücke der öffentlichen Gewalt in eigenem Namen und zu eigenem Recht wahrzunehmen, der Staat will die großen christlichen Kirchen als öffentliche

[9]) Vergl. Rieder: „Staat und Kirche", 1928, S. 19 und Schmitt: „Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften i. R. D. RV.", S. 67.

Verbände haben, weil er sie ob ihrer großen Vergangenheit und ihrem verdienstvollen Wirken für den Staat und die Gesellschaft nicht mit einem sonstigen gewöhnlichen Privatverein auf eine Stufe stellt. Obwohl — wie wir gesehen hatten — keine Selbstverwaltungskörperschaften, werden sie doch hinsichtlich ihrer Vorzugsstellung anderen privaten Vereinen gegenüber von der Verfassung behandelt, wie Selbstverwaltungskörperschaften, hinsichtlich ihrer Vorrechte mit denselben Qualitäten und Eigenschaften ausgestattet wie diese. Damit werden die Religionsgesellschaften zu Gebilden sui generis — besonderer Art — gestempelt, die sich überhaupt nicht unter den Begriff der Selbstverwaltungskörperschaften subsumieren lassen, sondern höchstens als mit den Rechten eines solchen ausgestattet bezeichnet werden können. Diese Rechtsfigur stellt sich also als eine Fiktion dar. Der weitaus überwiegende Teil der neueren Staatskirchenrechtsliteratur [10]) sieht denn auch mit Recht in der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts" nur eine „Dekoration", durch die man zwar zur Ausübung bestimmter Hoheitsrechte legitimiert ist, aus der aber irgendwelche besonderen Rechtsfolgerungen nicht abgeleitet werden können.

Worin beruht aber die Vorzugsstellung im einzelnen? Wir erinnern uns an die eingangs gepflogene Betrachtung (Seite 5), wonach das Fundament der Unabhängigkeit der Kirchen, die eigentliche innerkirchliche Verwaltung (Abs. III 137!) gegebenenfalls mit Hilfe öffentlich staatlicher delegierter Gewalt weiter ausgebaut werden kann. Der Kompetenzkreis der Religionsgesellschaften erfährt noch eine Erweiterung durch öffentlich staatlich delegierte Gewalt, die kumulativ neben die rein innerkirchlichen originären Angelegenheiten tritt. Der Kreis dieser neuen staatlich delegierten Angelegenheiten läßt sich wohl mit den „eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten" dem eigenen Wirkungskreis eines Selbstverwaltungskörpers vergleichen, berechtigt uns aber nicht, deren Träger — die in ihrer Stellung weder abhängige noch untergeordnete Kirche — damit unter die Kategorie der Selbstverwaltungskörper zu zählen (doch darüber 4. Abschnitt).

1. Die Kirchengewalt einer öffentlich rechtlichen Kirche bedeutet mehr, als die Leitung einer privatrechtlichen Religions-

[10]) So bei Bredt: „Evangelisches Kirchenrecht", Bd. II, S. 191 ff. — Lilienthal: „Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften", S. 68. — Löhr: „Staatsaufsicht", S. 30 ff. — Rieder: „Staat und Kirche", S. 18.

gesellschaft. Der Staat erkennt die Amtsgewalt der kirchlichen Aemter als gleichwertig an; ferner weist der Staat der Kirche ein gewisses „imperium“ zu[11]). Und zwar gilt diese Beleihung in besonderer qualifizierter Form, insofern der Staat dieses imperium verfassungsgemäß seiner Einwirkungssphäre ausgeschieden hat. Lediglich die Zuweisung dieses „imperiums“ ist ebenso, wie bei allen weltlichen öffentlichen Körperschaften gegeben; die Innehabung des imperiums ist aber verschieden[12]).

2. Die kirchlichen Organe haben den Charakter einer öffentlichen Behörde, die mit öffentlicher Wirkung nach außen hin ausgestattet ist. So genießen die von einer kirchlichen Behörde = Pfarramt ausgestellten Urkunden öffentlichen Glauben; die unbefugte Ausübung eines kirchlichen Amtes wird vom Staat verfolgt und bestraft[12]).

3. Die kirchliche Vollzugsgewalt: Aus der Kirchengewalt resultiert die obrigkeitliche Kirchendisziplin gegenüber Geistlichen, die obrigkeitliche Kirchenzucht gegenüber allen Kirchenmitgliedern. Ein kirchlicher Verein kann seinem Seelsorger auf Grund der ausgemachten Bedingungen kündigen und mit Hilfe der staatlichen Strafgesetze gegen ihn vorgehen. Der öffentlich rechtliche Charakter bringt es mit sich, daß die Kirche ein Disziplinarverfahren eröffnen kann nach Maßgabe eines besonderen Kirchengesetzes.

4. In Art. 137 Abs. VI wird noch als besonderes Vorrecht das Steuerprivileg, die kirchliche Finanzhoheit hervorgehoben. Nur öffentlich rechtliche Körperschaften können kraft staatlicher Delegation Steuern erheben. Private Rechtsfähigkeit reicht dazu nicht aus. Steuern tragen den Charakter öffentlich rechtlicher Abgaben und sind eine Art Zwangsbeiträge, die der Staat auf alle Fälle vollstreckt. Der Unterschied vom Vereinsbeitrag liegt im folgenden: Ein Vereinsbeitrag muß im Falle seiner Nichtbezahlung privatrechtlich eingeklagt werden, bei den Steuern begründet bereits die „Veranlagung“ einen vollstreckbaren Titel[13]). Befreiung von der Kirchensteuer ist für den Angehörigen einer der Religionsgesellschaften, die mit dem Steuerprivileg ausgestattet sind, ebenso unmöglich, wie er sich seiner Vermögens-, Grunderwerb- und anderen reichs- oder landesrechtlichen Steuern entziehen kann. Die einzige Möglichkeit bietet ihm der Austritt aus der Religionsgesellschaft.

---

[11]) Bredt, „Kirchenrecht“ II, S. 156 ff.
[12]) Vergl. auch Giese: „Staatskirchenrecht“, S. 222 ff.
[13]) Bredt: „Kirchenrecht“ II, S. 235.

Diese wesentlichsten Beispiele mögen genügen, um die öffentliche Rechtsstellung der Religionsgesellschaften in der Reichsverfassung als eine günstige und ehrenvolle erscheinen zu lassen, insbesondere auf ihre gehobene Stellung den privaten Religionsgesellschaften gegenüber hinzuweisen.

Um dieser privilegierten Stellung willen unterstehen die Kirchen aber keiner besonderen Beschränkung ihrer Selbstverwaltung, keiner über die allgemeine Vereinshoheit hinausgehenden gesteigerten Staatsaufsicht. Die typische Aufsicht gegen die Selbstverwaltungskörper fällt fort.

Das ergibt sich aus folgendem: Eine besondere Staatsaufsicht ist nicht ohne weiteres die rechtliche Folge aus der Körperschaftsqualität, nicht das Korrelat zu den öffentlichen Körperschaftsrechten [14]). Das geht schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber bei den weltlichen öffentlichen Körperschaften die besondere Staatsaufsicht, soweit eine solche besteht, in der Regel im Gesetz besonders anordnet und sie, wie bei den Kommunalverbänden, nach Art und Umfang sogar genau regelt. Die Beschränkungen der weltlichen Selbstverwaltungskörper durch eine besondere Staatsaufsicht können nur als notwendige Konsequenzen des Wesens ihrer Aufgaben bezeichnet werden, die den Staat befähigen sollen, diese Verbände auf Grund des spezifischen Rechtsverhältnisses zwischen ihm und ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten [15]). Die besondere staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften hat also ihren Grund in der besonderen Art der Aufgaben und Pflichten, welche diese dem Staat gegenüber obliegen. Die besondere Staatsaufsicht ist mithin die Folge eines besonderen Unterordnungs- und Pflichtverhältnisses, die Folge eines besonderen Aufgaben- und Pflichtenkreises der Inhalt der staatlichen Tätigkeit ist. Die Betrachtung des ganz verschieden gearteten Aufgaben- und Pflichtenkreises der Kirchen ergibt damit ohne weiteres, daß schon mit Rücksicht darauf eine besonders ausgeprägte Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, die nur die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, d. h. die privilegierte Stellung anderen gegenüber haben, jeder Grundlage entbehrt.

---

[14]) Vergl. Ebers: „Staatskirchenrecht", 1928, S. 635 ff. — Rieder: „Staat und Kirche", 1928, S. 50. — Schmitt: „Kirchliche Selbstverwaltung", 1926, S. 37. — Rosin: „Das Recht der öffentlichen Körperschaft", 1886, Freiburg, S. 19.

[15]) Rosin, a. a. O. S. 19.

Auch aus der „ratio legis“ ist manches zu beweisen. Wenn man die besondere Kirchenhoheit und besonders qualifizierte Staatsaufsicht bejaht, dann ergibt sich, daß die Religionsgesellschaften schlechter gestellt sind, als früher. Die Vorzugsstellung gegenüber anderen privaten Religionsgemeinschaften ginge verloren oder würde zum mindesten stark abgeschwächt. Die Religionsgesellschaften, die bisher frei waren und nur der allgemeinen staatlichen Vereinshoheit unterstanden, würden, wenn sie Körperschaftsrechte erwerben, einer schärferen Staatsaufsicht unterworfen, lediglich aus dem Grund, weil sie wie Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts behandelt werden[16]). „Wir würden also“, sagt Löhr[17]), „in der Zeit der allgemeinen Freiheit, der bewußten Lösung aller Staatsfesseln auf dem religiösen Gebiet, mehr Unfreiheit haben als zuvor.“ Ein solches Ergebnis kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, wenn er die Kirchen als selbständige, unabhängige Gebilde anerkennt und garantiert.

Man kann auch nicht allein auf Grund des „problematischen Körperschaftsbegriffs“[18]) folgern, daß die Religionsgesellschaften nun unter einer besonderen Staatsaufsicht stehen müßten, weil Selbstverwaltungskörper einer solchen unterstehen. So nämlich die „Korrelativitätstheorie“ von Kahl[19]). Diese wird vor allem dem grundlegenden Unterschied zwischen Religionsgesellschaften und Selbstverwaltungskörpern im heutigen Verfassungsrecht nicht gerecht und will, ohne auf die Wesensverschiedenheit hinzuweisen, lediglich aus dem „dekorum“ einer öffentlichen Körperschaft für die Religionsgesellschaften dieselben Staatsaufsichtsrechte herleiten, wie für weltliche Selbstverwaltungskörper. Unterstanden die Kirchen früher vielfach einer besonderen gesteigerten Staatsaufsicht, so resultiert das nicht aus der Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft, sondern aus der Tatsache, daß die Kirchen Landeskirchen waren, deren Aufgaben der Staat als seine eigenen betrachtete[20]). Daß die Staatsaufsicht unabhängig von den öffentlich rechtlichen Korporationsrechten war, ergibt sich daraus, daß sie nicht einmal notwendig eintreten mußte. So waren in Preußen die Religionsgesellschaften nach 1848 bis 1873 Landeskirchen mit öffentlichen Korporationsrechten, aber ohne jene besondere Staatsaufsicht[20]). Die Staats-

[16]) Rieder, S. 54.
[17]) Löhr, S. 34.
[18]) Rieder, S. 55.
[19]) Kahl in „Deutsche Kirche im deutschen Staat“ S. 19, und Anschütz: Kommentar zur RV., 8. Aufl. zu Art. 137.
[20]) Ebers: Staatskirchenrecht 1928 S. 632 ff.; derselbe S. 636, 637.

aufsicht erwuchs nicht aus der Eigenschaft als öffentlich rechtliche Korporation, sondern wurde lediglich um ihrer Stellung als Landeskirche willen geltend gemacht. Diese öffentlich rechtliche Stellung ist durch die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften verblieben, die Stellung als Landeskirchen aber haben sie verloren, weil der Staat religiös neutral ist; folglich ist auch die um dessentwillen eingeführte gesteigerte Staatsaufsicht fortgefallen. Somit war und ist die besondere, gesteigerte Staatsaufsicht, eine Frage der Zweckmäßigkeit, also eine politische, nicht aber die rechtliche Folge, nicht das Korrelat der Rechte eines Selbstverwaltungskörpers[21]).

Wir argumentieren aber weiter: Weil gegenüber der Religionsgesellschaft im Sinne des Abs. V 137 eine besonders geartete, gesteigerte Staatsaufsicht nicht Platz greift, sind nicht zuletzt aus diesem Grund die Religionsgesellschaften keine Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts. Weil sie als selbständige Gebilde unabhängig in ihrer Stellung vom Staat, ihre Verwaltung nicht Teil der staatlichen Tätigkeit, nicht ein- und untergeordnet sind, besteht auch für sie nicht die diesen eigentümliche typische Staatsaufsicht. Wie sie selbst Gebilde eigener Art — die sich nicht unter den Begriff eines Selbstverwaltungskörpers subsumieren lassen —, so auch die ihnen gegenüber geübte Aufsicht anderer, d. h. eigener Art = sui generis!

Der Inhalt der staatlichen Aufsichtsrechte bestimmt sich gemäß der Eigenart und der besonderen Rechtsverhältnisse, die zwischen Staat und Religionsverhältnissen bestehen. Ihre Grenzen finden sie dort, wo die Selbstverwaltung beginnt; denn der Sinn dieser Aufsichtsrechte kann nicht Benachteiligung, sondern Erhaltung und Förderung der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft sein. Aus der „allgemeinen Haltung“[21]) der Kirchen dem Staat gegenüber stehen diesem alle diejenigen Mittel zur Verfügung, die er gegenüber jeder physischen und juristischen Person besitzt, die etwas dem Staat Feindliches unternimmt. Also eine gewisse Orientierung und Vergewisserung darüber, ob nicht von einer Religionsgesellschaft aus Gefährdungen der Staatswohlfahrt und der Universalität des Staates zu befürchten sind. Im einzelnen lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Mitwirkungs-, Kontroll- und Abwehrmaßnahmen[22]):

---

[21]) Rieder: „Staat und Kirche“, S. 56. — Ebers: „Staatskirchenrecht“, S. 637.

[22]) So durchgeführt bei Giese: „Staatskirchenrecht“, S. 222 ff.

Für erstere wären zu nennen: Die Feststellung von kirchengemeindlichen und synodalen Satzungen, die Mitwirkung staatlicher Stellen bei Feststellung der Organe zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Kirchengemeinden und Gesamtkirchen. Kontrollmaßnahmen: Solange der Staat die Kirchen dotiert und ihnen das Besteuerungsrecht einräumt, liegt es auf der Hand, daß er an einer zweckmäßigen, das Kirchengut erhaltenden Vermögensverwaltung ein Interesse hat. Der Umfang dieser Oberaufsicht läßt sich mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit bei den eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten vergleichen, da sich diese darauf bezieht, daß das Vermögen kirchlichen Zwecken zugeführt wird. Wozu die Kirche es im einzelnen verwendet, interessiert den Staat nicht; diese zweite, auf Zweckmäßigkeitsfragen erweiterte Art der Aufsicht fehlt hier.

Als Abwehrmaßnahmen wären besonders alle einschlägigen Strafbestimmungen zur Abwehr kirchlicher Uebergriffe in den staatlichen Bereich gedacht; so besonders der Kanzelparagraph 130a Str.G.B. gegen die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche, ferner § 67 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 gegen Vornahme einer Trauung ohne den Nachweis der standesamtlich vollzogenen Eheschließung [23]).

[23]) Giese: „Staatskirchenrecht", S. 231 ff.

IV. Abschnitt.

Bedeutung und Ergebnis.

Was versteht Art. 137 Abs. V darunter, daß er die Religionsgesellschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet hat? Zusammenfassend läßt sich hierüber zweierlei sagen:

Einmal sind diese Religionsgesellschaften in gehobener, d. h. öffentlicher Stellung, im Vergleich zu den übrigen Privatreligionsgesellschaften. Das ist der eigentliche Sinn und Zweck der vom Verfassungsgeber getroffenen Regelung. Die Eigenschaft einer öffentlich rechtlichen Körperschaft reicht nur soweit, als es sich darum handeln kann, ihnen, wie den Selbstverwaltungskörpern gegenüber Privatvereinen, durch Verleihung besonderer Privilegien und Rechte eine Vorzugsstellung einzuräumen. Nicht damit können und sollten sie die sonstige Stellung eines Selbstverwaltungskörpers erhalten. Damit kommen wir zum zweiten Punkt:

Der Wesensverschiedenheit gegenüber Selbstverwaltungskörpern. Die Wurzel beider Gebilde liegt auf ganz verschiedenem Gebiet.

1. Selbstverwaltungskörper, vom Staat geschaffen, ein Gebilde innerhalb des Staates, dem Staat untergeordnet, dem staatlichen Aufgabenkreis und Zweckbestimmung dienstbar gemacht, jeder einzelne Teil organisch bedingt und Staatsteil des ganzen überall und in jeder Einzelheit die Eigenschaft eines staatlich auflockerungsfähigen Gebildes.

Die großen christlichen Kirchen, auf ihrem Boden entstanden, nicht vom Staat geschaffen, unabhängig und frei in ihrer Stellung vom Staat (Art. 137 (1—3), dem Staat nicht untergeordnet, dem staatlichen Aufgabenkreis und Zweckbestimmung entgegengesetzt, jeder Teil kirchlich organisch bedingt, der kirchliche Organismus in seiner Gesamtkonstruktur einheitlich und nur, was die öffentliche Stellung der Kirche zum Staat anlangt (137 Abs. V), dem Staat eingegliedert und seiner Kompetenz unterstellt.

Sollte diese Tatsache allein ihr den Charakter eines staatlich-organischen Selbstverwaltungskörpers geben? Ist es ein Reis, das einem besonders gewachsenen Stamm aufgepfropft wird und ihn damit zu einem „aliud" stempelt, oder ist und bleibt es nicht vielmehr der alte Stamm?

Es geht nicht an, die Religionsgesellschaften, soweit ihre öffentlich-rechtliche staatliche Stellung (137 Abs. V) in Betracht kommt, insoweit als Selbstverwaltungskörper zu charakterisieren. Gewiß, die kirchlichen Angelegenheiten erinnern insoweit an den „eigenen Wirkungskreis" eines Selbstverwaltungskörpers, berechtigen uns aber nicht, deren Träger — die in ihrer Stellung weder unabhängige noch untergeordnete Kirche — unter die Kategorie eines Selbstverwaltungskörpers zu zählen, denn erste Voraussetzung ist hierfür, daß es sich um ein untergeordnetes Gebilde handelt. Nein, nicht einzelne Teile eines Organismus dürfen zur Begriffsabgrenzung des Selbstverwaltungskörpers herangezogen werden, sondern die Gebilde in ihrer Gesamtheit, in ihrer Totalität — hier der organisch bedingte Staat, dort die organisch gewachsene unabhängige Kirche. Daß die Religionsgesellschaften unter diesem Gesichtspunkt von den Selbstverwaltungskörpern wesensverschieden sind, zeigt vorstehende Gegenüberstellung. Aus diesem Grundsätzlichen sollen noch einige Folgerungen gezogen werden:

2. Aus der organschaftlichen Stellung des Selbstverwaltungskörpers zum Staat ergibt sich für den Tätigkeitskreis die Zweiteilung in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Letztere scheiden für die Religionsgesellschaften überhaupt aus.

3. Die typische Staatsaufsicht, welche bei Selbstverwaltungskörpern korrespondierend diesen Angelegenheiten mittelbar oder unmittelbar durchgeführt wird, fällt bei den Religionsgesellschaften weg, und zwar eine den Auftragsangelegenheiten entsprechende Dienstaufsicht von vorneherein (siehe 2). Die bestehende Aufsicht aber ist mit der auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit gerichteten nicht identisch, sondern eigener Art (vergl. S. 35).

4. Selbstverwaltungskörpern steht gemäß Art 127 RV. das Recht der Selbstverwaltung nur innerhalb der Schranken der Gesetze zu (vergl. S. 26) und ist durch einfaches Reichs- oder Landesgesetz geregelt; das Selbstverwaltungsrecht einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist verfassungsmäßig geregelt (Abs. III, V, VI ff. Art. 137 RV.). und innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes garantiert.

Nach alledem ergibt sich, daß die Religionsgesellschaften keine Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechtes sind, sondern nur kraft einer Fiktion die besonders privilegierte Vorzugsstellung gegenüber Privatvereinen erhalten.